

DER HAAKJÖRINGSKÖD-FALL UND DER GRUNDSATZ FALSA DEMONSTRATIO NON NOCET

HAAKJÖRINGSKÖD DAVASI VE FALSA DEMONSTRATIO NON NOCET İLKESİ

Dr. Karen KLEIN*

ÖZ

*1920'de Alman İmparatorluk Yüksek Mahkemesi (Reichsgericht), "Haakjöringsköd" olarak bilinen ve irade beyanlarının yorumlanması alanında kilit bir içtihadı dönüştürmek için Alman Medeni Kanunu'nun (BGB'nin) genel kısmına ilişkin (1. Kitap) sayısız ders kitabında ele alınmıştır. Bu ilkeye göre, tarafların başka bir şeyi istedikleri konusunda hemfikir olması durumunda nesnel olarak beyan edilen şey belirleyici değildir; bu kural "yanlış nitelendirme zarar vermez" cümlesi ile özetlenebilir. Bu cümle ilk bakışta apaçık görünebilir. Bununla birlikte Haakjöringsköd davasının somut etkileri ancak bu davanın tarihsel geçmişi göz önünde bulundurulduğunda anlaşılabilir. Benzer şekilde, falsa demonstratio non nocet ilkesi, ancak hukuki işlem doktrini ve özellikle yorumlama temel ilkeleri kapsamında ele alındığında anlaşılabilir. Son olarak, Alman mahkemelerinin falsa demonstratio ilkesini uygulayıp uygulamadığını ve hangi davalarda uyguladığını belirlemek için içtihat uygulamasına bir göz atmak bu konu bakımından faydalı olacaktır. ***

Anahtar Kelimeler: *falsa demonstratio non nocet, yanlış nitelendirme, Haakjöringsköd, Alman İmparatorluk Mahkemesi, irade beyanlarının yorumlanması*

* Dr. Karen Klein, Dozentin an der Türkisch-Deutschen Universität in Istanbul im Bereich Privatrecht (karen.klein@tau.edu.tr). ORCID: 0000-0003-0544-4738.

** Mein Dank für die Übersetzung ins Türkische gilt Araş. Gör. Burak Çelik und Araş. Gör. Gökçen Doğan.

THE HAAKJÖRINGSKÖD CASE AND THE RULE FALSA DEMONSTRATIO NON NOCET

ABSTRACT

In the year 1920, the Supreme Court of the German Reich (Reichsgericht) had to decide on a case which was going to be famous under the name "Haakjöringsköd". This case developed into one of the leading cases regarding declarations of intent and their interpretation. Even 100 years after, the case is still mentioned in many legal textbooks on the General Part (i.e. Book 1) of the German Civil Code (BGB) in order to demonstrate a rule called falsa demonstratio non nocet. According to that rule, what parties stated is void if their intentions are identical to each other yet different than their declarations; a sentence which is often summed up with the phrase "a false description does not vitiate". At first glance, this rule seems obvious. Nevertheless, the specific impacts of the Haakjöringsköd case can only be understood if its historical background is taken into consideration. Accordingly, the rule falsa demonstratio non nocet can only be comprehended if it is located within the theory of legal transactions and particularly within the theory of interpretation of declarations of intent. It is also important to scrutinize the legal practice in order to determine in which cases German courts apply the falsa demonstratio non nocet rule.

Keywords: *falsa demonstratio non nocet, false description, Haakjöringsköd, Reichsgericht, interpretation of declarations of intent*

Einleitung

Im Jahr 1920 hatte das Reichsgericht einen Fall zu entscheiden, der unter dem Namen „Haakjöringsköd“¹ bekannt werden und sich zu einer Leitentscheidung im Bereich der Auslegung von Willenserklärungen entwickeln sollte. Selbst 100 Jahre später wird dieser Fall in zahlreichen Lehrbüchern zum Allgemeinen Teil des BGB behandelt, um den Grundsatz der *falsa demonstratio non nocet* zu verdeutlichen.² Nach diesem Grundsatz ist das objektiv Erklärte dann nicht ausschlaggebend, wenn die Parteien übereinstimmend etwas anderes wollten; eine Regel, die mit dem Satz „die falsche Bezeichnung schadet nicht“ zusammengefasst wird. Dieser Satz scheint auf den ersten Blick einleuchtend. Dennoch ist der Haakjöringsköd-Fall in seinen konkreten Auswirkungen nur dann zu verstehen, wenn man seinen historischen Hintergrund in den Blick nimmt (dazu I.). Ebenso wird der in diesem Fall angewandte Grundsatz der *falsa demonstratio non nocet* nur dann begreiflich, wenn man ihn im System der Rechtsgeschäftslehre und insbesondere der Auslegungsgrundsätze verortet (dazu II. und III.). Lohnend ist schließlich ein Blick in die Rechtsprechungspraxis, um festzustellen, ob und in welchen Fällen

¹ RG, Urteil v. 8.6.1920 – II 549/19, RGZ 99, 147-149 (Haakjöringsköd). Das Reichsgericht mit Sitz in Leipzig war von 1879 bis 1945 der für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuständige oberste Gerichtshof im Deutschen Reich. Im Haakjöringsköd-Fall wurden die Entscheidungen der Vorinstanzen nicht veröffentlicht und nach Ablauf der gerichtlichen Aufbewahrungsfrist vernichtet. Im unveröffentlichten Teil der RG-Entscheidung finden sich weitere Einzelheiten zur Ansicht des Berufungsgerichts, vgl. hierzu *Martinek*, JuS 1997, 136, 136 und Fn. 3.

² *Bitter/Röder*, BGB Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2018, § 5 Rn. 68-75; *de la Durantaye/Stieper*, Casebook BGB Allgemeiner Teil, 1. Aufl. 2020, Fall 6; *Köhler*, BGB Allgemeiner Teil, 44. Aufl. 2020, § 9 Rn. 13; *Bork*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. 2016, § 14 Rn. 523; *Brox/Walker*, Allgemeiner Teil des BGB, 42. Aufl. 2018, § 6 Rn. 10; *Larenz/Wolf*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 9. Aufl. 2004, § 28 Rn. 32; *Leenen*, BGB Allgemeiner Teil: Rechtsgeschäftslehre, 2. Aufl. 2015, § 8 Rn. 146; *Musielak/Hau*, Grundkurs BGB, 16. Aufl. 2019, § 3 Rn. 174, 177 f.; *Stadler*, Allgemeiner Teil des BGB, 20. Aufl. 2020, § 18 Rn. 13; *Wolf/Neuner*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 11. Aufl. 2016, § 35 Rn. 28.

deutsche Gerichte den *falsa demonstratio* Grundsatz zur Anwendung bringen (dazu IV.).

I. Sachverhalt und historischer Hintergrund des Haakjöringsköd-Falles

Dem Haakjöringsköd-Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Beklagte verkaufte dem Kläger am 18. November 1916 etwa 214 Fass „Haakjöringsköd“, die auf dem Dampfer Jessica verladen waren und sich auf dem Weg zum Hamburger Hafen befanden. Haakjöringsköd ist der norwegische Ausdruck für Haifischfleisch, das auch tatsächlich in den Fässern gelagert war. Die Parteien waren des Norwegischen jedoch nicht mächtig und meinten übereinstimmend, Haakjöringsköd bedeute Walfleisch.³ Damit stellte sich die entscheidende Frage, ob ein Kaufvertrag über Haifischfleisch oder über Walfleisch zustande gekommen war.

Aus heutiger Sicht mag diese Frage wenig relevant erscheinen, für die Parteien des damaligen Rechtsstreits war sie jedoch von entscheidender Bedeutung. Dies erklärt sich, wenn man den historischen Hintergrund in die Betrachtung miteinbezieht.⁴ Der Kaufvertrag wurde im dritten Winter des Ersten Weltkrieges geschlossen, zu einem Zeitpunkt, als sich die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln immer weiter verschlechterte. Um dem entgegenzuwirken, wurde die Zentral-Einkaufsgesellschaft mbH in Berlin gegründet. Diese konnte mittels Übernahmeerklärung automatisch Eigentum an Lebensmitteln erwerben und hierfür einseitig einen Übernahmepreis festsetzen. Zudem wurde die Versorgung der Bevölkerung in zahllosen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen geregelt. Fleisch war dabei besonders streng reglementiert, aber auch Fisch war betroffen. Ab Ende September 1916 durften die meisten, ab 13. November 2016 schließlich alle Fischarten von der Zentral-Einkaufsgesellschaft beschlagnahmt werden. Wale (als im Meer lebende Säugetiere) waren jedoch in den entsprechenden Katalogen nicht gelistet. Damit gehörte Walfleisch zu den wenigen Nahrungsmitteln, für

³ Der Sachverhalt wurde hier vereinfacht dargestellt. Im Originalfall stellten sich weitere Rechtsprobleme, die jedoch nicht Gegenstand dieses Beitrags sein sollen.

⁴ Zum historischen Hintergrund ausführlich *Cordes*, Jura 1991, 352, 352 f. m.w.N.

die es damals noch einen freien Markt gab. Anders als Haifischfleisch hätte Walfleisch der Beschlagnahme gerade nicht unterlegen. Da dessen Weiterverkauf vermutlich ein profitables Geschäft dargestellt hätte, könnte man sogar auf den Gedanken kommen, dass die Parteien zur Bezeichnung der Ware nur deshalb ein ihnen fremdes Wort wählten, um den Kaufgegenstand vor den Behörden zu verheimlichen.⁵

Da die Fässer jedoch Haifischfleisch enthielten, geschah genau das, was die Parteien offenbar gefürchtet hatten: Die Fässer wurden bei ihrem Eintreffen im Hamburger Hafen beschlagnahmt. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft erstattete dem Käufer einen Geldbetrag, der deutlich unter dem von ihm bezahlten Kaufpreis lag. Mit seiner gegen den Verkäufer gerichteten Klage machte der Käufer daher die Zahlung eines Betrags von 47.515,90 Mark geltend, der sich aus der Differenz zwischen dem von ihm gezahlten Kaufpreis und dem erhaltenen Übernahmepreis ergab.

II. Die Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont

Für das Reichsgericht stellte sich folglich die Frage, ob und mit welchem Inhalt ein Kaufvertrag zustande gekommen war. Um diese Frage beantworten zu können, musste das Gericht die Willenserklärungen der Parteien auslegen.

1. Allgemeine Auslegungsgrundsätze

Anhand der Auslegung wird nicht nur ermittelt, ob überhaupt eine Willenserklärung vorliegt, sondern vor allem, welcher Sinn ihr beizumessen ist. Nach § 133 BGB ist bei der Auslegung einer *Willenserklärung* der wirkliche Wille zu erforschen und nicht am buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften. Diese Norm dient folglich dem Schutz des Erklärenden (subjektiv-natürliche Auslegung). *Verträge* sind hingegen nach § 157 BGB so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Diese Norm dient demnach dem Schutz des Erklärungsempfängers (objektiv-normative Auslegung). Nach der herrschenden Meinung ist die gesetzgeberische Regelung jedoch missglückt,

⁵ Dies vermutet jedenfalls *Cordes*, Jura 1991, 352, 353 Fn. 14.

da § 157 BGB nicht nur bei der Auslegung von Verträgen zur Anwendung kommen muss, sondern auch bei der Auslegung einseitiger empfangsbedürftiger Willenserklärungen, deren Empfänger genauso schutzbedürftig ist. Folglich werden §§ 133, 157 BGB bei allen *empfangsbedürftigen* Willenserklärungen nebeneinander angewandt.

Im Ausgangspunkt muss die Auslegung deshalb darauf gerichtet sein, den wirklichen Willen des Erklärenden zu ermitteln, so wie es in § 133 BGB zum Ausdruck kommt. Daher hat eine empfangsbedürftige Willenserklärung den vom Erklärenden gewollten Inhalt, wenn der Erklärungsempfänger diesen tatsächlich erkannt hat. Ist dies nicht der Fall, so sind die Interessen des Erklärungsempfängers mit in die Betrachtung einzubeziehen. Allerdings kann es in diesem Fall nicht mehr darauf ankommen, was der Erklärungsempfänger tatsächlich verstanden hat, da er sich – z.B. aus Unachtsamkeit oder mangelndem Interesse – nicht hinreichend um das Verständnis der Erklärung bemüht haben könnte. Deswegen greift nun die Regelung des § 157 BGB und die Willenserklärung gilt mit dem Inhalt, den ein objektiver Erklärungsempfänger redlicherweise verstehen musste oder durfte. Mithin kommt es darauf an, wie ein objektiver Dritter in der Lage des Empfängers nach Treu und Glauben, mit Rücksicht auf die Verkehrssitte und aller für ihn erkennbaren Umstände die Erklärung verstanden hätte (Lehre vom objektiven Empfängerhorizont). Die Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont kann sich dabei sowohl zulasten als auch zugunsten des Erklärungsempfängers und seines Verständnisses auswirken: Sie wirkt zu seinen Lasten, wenn der Erklärungsempfänger bei Anwendung der gehörigen Auslegungssorgfalt den Willen des Erklärenden hätte erkennen können. Sie wirkt zu seinen Gunsten, wenn der Erklärungsempfänger den wirklichen Willen des Erklärenden weder kannte noch kennen musste, z.B. weil der Erklärende nicht hinreichend dafür sorgte, dass seine Erklärung richtig verstanden wird. Im ersten Fall gilt folglich das, was der Erklärungsempfänger hätte verstehen müssen (also das, was der Erklärende wollte), wohingegen im zweiten Fall das gilt, was der Erklärungsempfänger verstehen durfte (und der Erklärende nicht wollte).

Anderes gilt jedoch für die Auslegung von *nicht-empfangsbedürftigen* Willenserklärungen. Da bei diesen kein Zugang erforderlich ist, gibt

es keinen Empfänger, dessen Vertrauen in das Verstandene schutzwürdig wäre. Für die Auslegung nicht empfangsbedürftiger Willenserklärungen kann folglich nicht ausschlaggebend sein, wie ein objektiver Empfänger die Erklärung verstanden hätte. Stattdessen ist allein der wirkliche Wille des Erklärenden maßgeblich und demnach allein § 133 BGB anzuwenden. Zur Ermittlung des wirklichen Willens dürfen jedoch – anders als bei der Auslegung von empfangsbedürftigen Willenserklärungen –, *alle* Umstände herangezogen werden, d.h. nicht nur diejenigen, die für einen objektiven Empfänger erkennbar gewesen wären.⁶

2. Anwendung der Auslegungsgrundsätze auf den Haakjöringsköd-Fall

Im Fall des Reichsgerichts bot der Beklagte dem Kläger den Kauf von „Haakjöringsköd“ an. Da es sich dabei um eine empfangsbedürftige Willenserklärung handelt, ist diese nach dem objektiven Empfängerhorizont auszulegen, §§ 133, 157 BGB. Es ist demnach zu untersuchen, wie ein objektiver Dritter in der Lage des Empfängers nach Treu und Glauben, mit Rücksicht auf die Verkehrssitte und aller für ihn erkennbaren Umstände die Erklärung verstanden hätte. Das Wort „Haakjöringsköd“ bedeutet Haifischfleisch. Weitere Anhaltspunkte für die Auslegung sind nicht vorhanden. Insbesondere erwähnt das Reichsgericht in seinem Urteil keine Vorverhandlungen zwischen den Parteien, aus denen sich ein abweichendes Verständnis hätte ergeben können.⁷ Ein objektiver Erklä-

⁶ Vgl. zu den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen *Bitter/Röder*, BGB Allgemeiner Teil, § 7 Rn. 16- 35; *Bork*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 14 Rn. 494-539; *Köhler*, BGB Allgemeiner Teil, § 9; *Leenen*, BGB Allgemeiner Teil: Rechtsgeschäftslehre, § 5 Rn. 36-76; *Medicus/Petersen*, Allgemeiner Teil des BGB, 11. Aufl. 2016, § 24 Rn. 319-326; *Musielak/Hau*, Grundkurs BGB, § 3 Rn. 134-143; *Stadler*, Allgemeiner Teil des BGB, § 18.

⁷ Vorverhandlungen werden im Haakjöringsköd-Fall weder im veröffentlichten noch im unveröffentlichten Teil der Reichsgerichts-Entscheidung erwähnt, siehe hierzu *Martinek*, JuS 1997, 136, 137. Vorverhandlungen werden demgegenüber angenommen von *Wieling*, AcP 172 (1972), 297, 298 Fn. 4 und *Reinicke*, JA 1980, 455, 462 Fn. 21. Beide kommen deshalb zu dem Ergebnis, dass Walfleisch bereits aufgrund der objektiv-normativen Auslegung geschuldet

rungsempfänger würde demnach allein von der objektiven Wortbedeutung ausgehen und verstehen, dass der Beklagte den Verkauf von Haifischfleisch anbieten wollte.

Ebenso auszulegen wäre die Annahmeerklärung des Klägers. Dieser erklärte sich mit dem Kauf von „Haakjöringsköd“ einverstanden. Ein objektiver Erklärungsempfänger konnte deshalb nur verstehen, dass der Kläger dem Kauf von Haifischfleisch zustimmte. Nach der objektiv-normativen Auslegung wäre damit ein Kaufvertrag über Haifischfleisch zustande gekommen.

III. Der Grundsatz *falsa demonstratio non nocet*

Dieses Ergebnis kann jedoch nicht überzeugen, da die Parteien unabhängig voneinander demselben Irrtum über die Bedeutung des Wortes Haakjöringsköd unterlagen. Sie stimmten demnach in ihrem tatsächlichen Willen überein und drückten diesen lediglich unrichtig aus. In einem zweiten Schritt ist deshalb das anhand der objektiv-normativen Auslegung gefundene Ergebnis anhand der konkreten Interessenlage zu überprüfen.

1. Inhalt und Fallgruppen der *falsa demonstratio non nocet*

Angesprochen ist damit der Grundsatz der *falsa demonstratio non nocet*. Mit dieser „Kurzformel“⁸ werden Sachverhalte bezeichnet, in denen der innere Wille der Parteien sich zwar deckt, aber von dem objek-

war. Auch *Mittelstädt*, ZfPW 2017, 175, 180 hält Vorverhandlungen für „hochgradig wahrscheinlich“, hält aber fest, dass es sich „nicht mit letzter Sicherheit“ beurteilen lasse, warum die Parteien übereinstimmend von Walfleisch ausgegangen seien.

⁸ *Martinek*, JuS 1997, 136, 138. *Cordes*, Jura 1991, 352, 354 spricht von einem „eingängigen Merkvers“. Für überflüssig, wenn auch unschädlich halten diesen Grundsatz *Reinicke*, JA 1980, 455, 458 („nur als Topos ansehen“) und *Wieling*, AcP 172 (1972), 297, 314 („inhaltsleeres Schlagwort“). Demgegenüber plädiert *Mittelstädt*, ZfPW 2017, 175-200 für die Einordnung der *falsa demonstratio* als Beweisregel und kritisiert deren Ergebnis insbesondere für die Fälle der Entstehung nachträglichen Vertrauens.

tiv-normativ Erklärten abweicht. Liegt diese Konstellation vor, ist es angebracht, die Willenserklärungen der Parteien ausnahmsweise nicht nach dem objektiven Empfängerhorizont auszulegen. Stattdessen kommt der Vertrag mit dem Inhalt des übereinstimmend Gewollten zustande, ohne dass es auf die objektiv-normative Bedeutung des Erklärten ankommt. Wollten die Parteien dasselbe, so ist es unerheblich, ob sie sich (irrtümlich oder sogar absichtlich) falsch ausgedrückt haben. Kurz: Es gilt das Gewollte, nicht das Erklärte.

In einer Entscheidung aus dem Jahr 1983 formulierte der BGH prägnant: „Wird der tatsächliche Wille des Erklärenden bei Abgabe einer empfangsbedürftigen Willenserklärung bewiesen oder sogar zugestanden und hat der andere Teil sie ebenfalls in diesem Sinne verstanden, dann bestimmt dieser Wille (...) den Inhalt des Rechtsgeschäfts, ohne daß es auf Weiteres ankommt. Denn der wirkliche Wille des Erklärenden geht, wenn alle Beteiligten die Erklärung übereinstimmend in eben diesem selben Sinne verstanden haben, nicht nur dem Wortlaut, sondern jeder anderweitigen Interpretation vor“.⁹

Die *falsa demonstratio non nocet* gelangt allerdings nur dann zur Anwendung, wenn sich das Auslegungsergebnis nicht bereits im Wege der objektiv-normativen Auslegung, also insbesondere unter Berücksichtigung der Umstände ermitteln lässt. Damit bleibt für die *falsa demonstratio non nocet* nur in zwei, sehr engen Fallgestaltungen Raum: In der ersten Fallgruppe befinden sich Erklärender und Erklärungsempfänger *zufällig* und *unabhängig voneinander* bezüglich des objektiv-normativen Sinns der Erklärung in demselben Irrtum (kongruenter Doppelirrtum). Dies ist die Konstellation des Haakjöringsköd-Falles, denn Käufer und Verkäufer befinden sich zufälligerweise und ohne dies zu wissen in demselben Irrtum über die objektiv-normative Bedeutung des Wortes „Haakjöringsköd“. In der zweiten Fallgruppe irrt sich nur der Erklärende, der Erklärungsempfänger erkennt den Irrtum jedoch und deutet die Erklärung wiederum *zufällig* – d.h. ohne, dass es weitere Anhaltspunkte da-

⁹ BGH, Urt. v. 26.10.1983 – IV a ZR 80/82, BeckRS 9998, 101800 unter II. Das Zitat wurde um die enthaltenen Rechtsprechungs- und Literaturnachweise gekürzt.

für gäbe – im Sinne des wirklich Gewollten (Rateglück des Erklärungsempfängers).¹⁰ Es lässt sich folglich sagen, dass die Fälle der echten Falschbezeichnung „äußerst ungewöhnliche Umstände“¹¹ erfordern, die „praktisch sehr selten“¹² vorkommen.

2. Begründungsansätze für die *falsa demonstratio non nocet*

Da der Grundsatz der *falsa demonstratio non nocet* heute allgemein anerkannt ist,¹³ wird er in Rechtsprechung und Literatur kaum mehr ausführlich begründet.¹⁴ Versucht man einer Begründung näher zu kommen, indem man die historischen Wurzeln dieses Grundsatzes untersucht, so ist dies wenig ergiebig. Der Satz *falsa demonstratio non nocet* stammt zwar aus dem römischen Recht, wurde dort aber nur auf testamentarische Verfügungen angewandt. Auch das Pandektenrecht des 19. Jahrhunderts kannte diesen Satz, wies ihm aber keinen festen Inhalt mehr zu. Unser heutiges Verständnis entwickelte sich daher erst unter der Geltung des BGB.¹⁵ Dabei gab es im Laufe der Zeit verschiedene Begründungsansätze, um das Auslegungsergebnis der *falsa demonstratio non nocet* zu erklären.

¹⁰ Siehe zu diesen beiden Fallgruppen *Mittelstädt*, ZfPW 2017, 175, 180-182 m.w.N. Für die zweite Fallgruppe gibt *Wieling*, AcP 172 (1972), 297, 298 Fn. 3 folgendes Beispiel: Ein Großhändler bietet einem Kaufmann „einen Posten“ Eier zum Preis von 1 DM pro Stück an. Der Kaufmann erkennt, dass der angegebene Preis nicht stimmen kann, er erkennt aber nicht, wieviel Eier „ein Posten“ sind, denn es könnten entweder 10 oder 12 Eier gemeint sein. Ohne, dass er nähere Anhaltspunkte dafür hätte, geht der Kaufmann zufällig richtig davon aus, dass der Großhändler 12 Eier meinte. *Reinicke*, JA 1980, 455, 457 geht hingegen von drei Fallgruppen aus.

¹¹ *Mittelstädt*, ZfPW 2017, 175, 180.

¹² *Wieling*, AcP 172 (1972), 297, 298.

¹³ *Martinek*, JuS 1997, 136, 139 („dogmatischen Verselbständigung und (...) gewohnheitsrechtlichen Anerkennung“); *Medicus/Petersen*, Allgemeiner Teil des BGB, § 24 Rn. 327 („entspricht alter Rechtstradition“).

¹⁴ Eine Zusammenfassung teleologischer und systematischer Argumente samt jeweiligen Gegenargumenten findet sich bei *Mittelstädt*, ZfPW 2017, 175, 191-196 m.w.N.

¹⁵ *Wieling*, AcP 172 (1972), 297, 298 f. m.w.N.; *Martinek*, JuS 1997, 136, 138.

a) Schutzbedürftigkeit und Selbstbestimmung

Teilweise wird eine Begründung anhand teleologischer Argumente vorgenommen. Da die Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont den Erklärungsempfänger nur solange schützen solle, wie er den wirklichen Willen des Erklärenden nicht erkenne, sei dieser Schutz nicht erforderlich, wenn der Wille beider Parteien übereinstimme.¹⁶ Habe der Erklärungsempfänger in der konkreten Situation das Gewollte verstanden, dann gebe es keinen Grund mehr, danach zu fragen, was ein hypothetischer Empfänger im Sinne des objektiven Empfängerhorizonts verstanden haben würde. Da ein übereinstimmender Wille bestehe, werde keiner Partei ein nicht gewolltes Verständnis der Erklärung aufgezwungen.¹⁷ Die Auslegung der Willenserklärungen werde damit auf die Regel des § 133 BGB zurückgeführt, nach welcher grundsätzlich der wirkliche Wille des Erklärenden zu ermitteln sei.¹⁸ Letztlich werde damit dem Prinzip der Privatautonomie Rechnung getragen.¹⁹ Zudem seien Willenserklärungen kein Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck. Sie würden eingesetzt, um einen Vertragsschluss herbeizuführen. Sei dieser Zweck erreicht, dann seien die Erklärungen dieses Willens als eigenständige Betrachtungsobjekte nicht mehr von Interesse. Auf die Unzulänglichkeiten der Erklärungen komme es folglich nicht mehr an.²⁰

b) Wertung des § 117 Abs. 2 BGB

Ferner wird die Wertung des § 117 BGB zur Begründung der *falsa demonstratio non nocet* herangezogen. Diese Norm regelt den Fall, dass die Parteien *absichtlich* ein Erklärungszeichen benutzen, welches von

¹⁶ Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, § 18 Rn. 13; Wolf, in: Soergel, 1999, § 157 Rn. 16.

¹⁷ Bitter/Röder, BGB Allgemeiner Teil, § 5 Rn. 69; Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, § 18 Rn. 13.

¹⁸ Wieling, AcP 172 (1972), 297, 307.

¹⁹ Bitter/Röder, BGB Allgemeiner Teil, § 5 Rn. 69; Busche, in: MünchKomm BGB, 2018, § 133 Rn. 14; Cordes, Jura 1991, 352, 353; Hefermehl, in: Soergel, 1999, § 133 Rn. 17; Reinicke, JA 1980, 455, 457; Singer, in: Staudinger, 2017, § 133 Rn. 13.

²⁰ Leenen, BGB Allgemeiner Teil: Rechtsgeschäftslehre, § 8 Rn. 145; Reinicke, JA 1980, 455, 457 f.

seinem objektiv-normativen Sinn abweicht. In der Ausbildungsliteratur wird diese Problematik anhand des sog. Schwarzkaufes veranschaulicht: Die Parteien wollen einen Kaufvertrag über ein Grundstück schließen. Sie einigen sich darüber, dass der Kaufpreis 500.000 EUR betragen soll. Im notariellen Vertrag lassen sie jedoch lediglich einen Kaufpreis von 300.000 EUR beurkunden, um Grunderwerbssteuern und Notargebühren zu sparen. Sie wählen also absichtlich einen falschen Kaufpreis.²¹ § 117 Abs. 1 BGB erklärt eine Willenserklärung für nichtig, die mit dem Einverständnis des anderen zur zum Schein abgegeben wurde (sog. Scheingeschäft). Da der Kaufpreis in Höhe von 300.000 Euro von den Parteien nicht gewollt ist, ist der beurkundete Kaufvertrag nichtig. Damit stellt sich die Frage, ob stattdessen ein wirksamer Kaufvertrag über 500.000 Euro zustande gekommen ist. Hier greift § 117 Abs. 2 BGB ein: Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung. Damit ist zwar in einem ersten Schritt ein Vertrag über den höheren Kaufpreis zustande gekommen, der sich in einem zweiten Schritt jedoch an den Formvorschriften des BGB messen lassen muss. Nach § 311 b Abs. 1 S. 1 BGB bedarf ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder zu erwerben, der notariellen Beurkundung. Weil der wirklich gewollte Kaufpreis in Höhe von 500.000 Euro aber nicht beurkundet wurde, folgt die Nichtigkeit dieser Vereinbarung aus dem Formmangel, § 125 S. 1 BGB. Demnach ist das beurkundete Rechtsgeschäft unwirksam, weil es nicht gewollt ist und das gewollte Rechtsgeschäft ist unwirksam, weil es nicht beurkundet ist.²²

Es gibt Stimmen in der Literatur, die den Rechtsgedanken des § 117 Abs. 2 BGB – wie er in dem oben aufgezeigten ersten Schritt zur Geltung kommt – auf den Fall anwenden wollen, dass der Wille des Erklärungsempfängers *zufällig* mit dem Willen des Erklärenden überein-

²¹ Vgl. zur Schwarzkauf-Problematik Köhler, BGB Allgemeiner Teil, § 7 Rn. 9, 12; Musielak/Hau, Grundkurs BGB, § 5 Rn. 360; Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, § 25 Rn. 6, 9.

²² So prägnant Reinicke, JA 1980, 455, 458.

stimmt, obwohl der objektiv-normative Sinn der Erklärung davon abweicht; also genau die Fallkonstellation, die im Haakjöringsköd-Fall gegeben ist. Die Befürworter dieses Arguments wenden in diesem Fall einen Erst-recht-Schluss an (*argumentum a maiore ad minus*): Könne ein *bewusstes* Verdecken des Gewollten die Geltung des Gewollten nicht berühren, so könne ein *irrtümliches* Verdecken des Gewollten dies erst recht nicht.²³

c) Wertung des § 116 S. 2 BGB

Ferner wird zur Begründung die Wertung des § 116 BGB angeführt. Diese Norm regelt den geheimen Vorbehalt, auch Mentalreservation genannt. Nach § 116 S. 1 BGB ist eine Willenserklärung nicht deshalb nichtig, weil sich der Erklärende insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen. In einem Standardlehrbuch zum Allgemeinen Teil des BGB findet sich zur Veranschaulichung dieser Norm der folgende Fall: A weiß, dass B bei einer Kunstauktion ein bestimmtes Bild ersteigern möchte. Da A den B nicht leiden kann, gibt er gleich zu Beginn ein hohes Gebot ab, um den Preis in die Höhe zu treiben. Tatsächlich will A das Bild jedoch gar nicht kaufen. Wenn A nun den Zuschlag erhält, dann kommt trotzdem ein Kaufvertrag über das Bild zustande. Sein geheimer Vorbehalt ist unbeachtlich. Anders ist dies nur, wenn der Erklärungsempfänger (im Fall der Auktionator) den Vorbehalt kennt. In diesem Fall ist die Erklärung (das Gebot des A) nach § 116 S. 2 BGB nichtig, da der Auktionator nicht schutzwürdig ist. Ein Kaufvertrag wäre demnach nicht zustande gekommen.²⁴

²³ *Reinicke*, JA 1980, 455, 457 (und Fn. 23) m.w.N., wobei sich dieses Argument auf nicht-formpflichtige Rechtsgeschäfte bezieht. Zustimmend *Bergermann*, RNotZ 2002, 557, 558; *Köhler*, BGB Allgemeiner Teil, § 9 Rn. 13; *Medicus/Petersen*, Allgemeiner Teil des BGB, § 24 Rn. 327; *Singer*, in: Staudinger, § 133 Rn. 13. Dieser Erst-recht-Schluss wird allerdings kritisiert, da im unmittelbaren Anwendungsbereich des § 117 Abs. 2 BGB über das verdeckte Rechtsgeschäft immerhin eine ausdrückliche Verständigung stattgefunden habe, vgl. *Martinek*, JuS 1997, 136, 139.

²⁴ *Köhler*, BGB Allgemeiner Teil, § 7 Rn. 7 f.

Es gibt Stimmen in der Literatur, die die Wertung des § 116 S. 2 BGB heranziehen, um die Sachverhaltskonstellationen der *falsa demonstratio non nocet* zu lösen. Insofern wird argumentiert, dass nach § 116 S. 2 BGB der innere Wille des Erklärenden zur Geltung komme, auch wenn der Erklärungsempfänger diesen nur zufällig durchschaue. Gelte dies sogar für den Fall, dass der Erklärende über seinen inneren Willen *täuschen wolle*, dann müsse der vom Erklärungsempfänger zufällig erkannte wahre Wille des Erklärenden erst recht zur Geltung kommen, wenn es dem Erklärenden nur *irrtümlich* nicht gelungen sei, diesen Willen objektiv-normativ zum Ausdruck zu bringen.²⁵

3. Die Entscheidung des Reichsgerichts im Haakjöringsköd-Fall

Zwar beruft sich das Reichsgericht nicht ausdrücklich auf die *falsa demonstratio non nocet*, verweist jedoch auf eine vorherige Entscheidung, in der es diesen Grundsatz herangezogen hatte.²⁶ Nach Ansicht des Reichsgerichts liege der Haakjöringsköd-Fall so, „daß beide Parteien über Walfischfleisch abschließen wollten, daß sie sich aber bei der Erklärung ihres Vertragswillens irrtümlich der diesem Willen nicht entsprechenden Bezeichnung Haakjöringsköd bedient haben. Das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis ist daher ebenso zu beurteilen, wie wenn sie sich der ihrem Willen entsprechenden Bezeichnung Walfischfleisch bedient hätten“.²⁷ Folge ist, dass der Kaufvertrag über Walfleisch und nicht über Haifischfleisch zustande gekommen ist. Damit konnte der Käufer im Rahmen seiner Gewährleistungsrechte vom Verkäufer den gezahlten Kaufpreis abzüglich des von der Zentral-Einkaufsgesellschaft empfangenen Übernahmepreises einfordern. Der Käufer wurde also von

²⁵ *Reinicke*, JA 1980, 455, 457. Zustimmung *Köhler*, BGB Allgemeiner Teil, § 9 Rn. 13; *Singer*, in: Staudinger, § 133 Rn. 13. Dieser Begründung wird entgegengehalten, dass § 116 S. 2 BGB bei einer vom Erklärungsempfänger durchgeschauten Mentalreservation nicht eine gewillkürte Rechtsfolge, sondern gerade die Nichtgeltung jedweder Rechtsfolge anordne, vgl. *Martinek*, JuS 1997, 136, 139.

²⁶ *Cordes*, Jura 1991, 352, 354; *Martinek*, JuS 1997, 136, 138.

²⁷ RG, Urteil v. 8.6.1920 – II 549/19, RGZ 99, 147, 148 (Haakjöringsköd).

der Pflicht enthoben, den Kaufpreis für eine Ware zu bezahlen, die er am freien Markt nicht verkaufen konnte.

IV. Beispiele zur *falsa demonstratio non nocet* aus der jüngeren Rechtsprechung

Wollte man nun annehmen, dass es sich beim Haakjöringsköd-Fall um eine einmalige Sachverhaltskonstellation handelte, deren rechtliche Bewertung anhand der *falsa demonstratio non nocet* ausschließlich den besonderen Umständen des Ersten Weltkrieges geschuldet war, dann würde man einem Irrtum unterliegen.²⁸ Tatsächlich spielt der Grundsatz der *falsa demonstratio* bis hin in die jüngere Rechtsprechung immer wieder eine Rolle, und das in ganz unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten.

1. Zivilgerichtsbarkeit: Auslegung eines Grundstückskaufvertrags

So wird der Grundsatz der *falsa demonstratio non nocet* insbesondere im Zusammenhang mit formbedürftigen Rechtsgeschäften und hier insbesondere bei Grundstückskaufverträgen diskutiert. Wie bereits dargelegt, sind Grundstückskaufverträge gemäß § 311 b Abs. 1 S. 1 BGB von einem Notar zu beurkunden, ansonsten sind sie gemäß § 125 S. 1 BGB nichtig. Wird das von beiden Parteien übereinstimmend Gewollte – anders als im oben erwähnten Fall des absichtlichen Scheingeschäfts nach § 117 BGB – nur *versehentlich* nicht beurkundet, so entsteht ein Spannungsfeld zwischen der im übereinstimmenden Willen zum Ausdruck kommenden Privatautonomie und der mit der Anerkennung dieses Willens einhergehenden Verletzung des Formgebotes und seiner Zwecke.

²⁸ *Leenen*, BGB Allgemeiner Teil: Rechtsgeschäftslehre, § 8 Rn. 145 erklärt die *falsa demonstratio*-Regel für „universell anerkannt“. Sie gelte z.B. im US-amerikanischen Vertragsrecht und im UN-Kaufrecht. Hierzu verweist er in Fn. 118 auf Restatement 2d of Contracts, § 201 (1) (“Where the parties have attached the same meaning to a promise or agreement or a term thereof, it is interpreted in accordance with that meaning”) und in Fn. 119 auf Art. 8 Abs. 1 CISG („Für die Zwecke dieses Übereinkommens sind Erklärungen und das sonstige Verhalten einer Partei nach deren Willen auszulegen, wenn die andere Partei diesen Willen kannte oder darüber nicht in Unkenntnis sein konnte“).

Genau in diesem Spannungsfeld bewegte sich eine Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2008, in der die Parteien einen Kaufvertrag über ein Bürogebäude samt parkähnlicher Gartenanlage mit einer Größe von 15.249 qm schlossen.²⁹ Ein 1.000 qm umfassender Teil der Gartenanlage befand sich jedoch auf dem Nachbargrundstück, das nicht im Eigentum der beklagten Verkäuferin stand. Als die Parteien das Anwesen vom Dach des Bürogebäudes aus in Augenschein nahmen, hob sich das zum Verkauf stehende Anwesen inklusive des Teils des Nachbargrundstücks optisch durch seinen Bewuchs und einen Hasenzaun von dem übrigen Nachbargrundstück ab, das als naturbelassenes Wiesengelände angelegt war. Entsprechend legte die von der Beklagten beauftragte Maklerin der Käuferin und Klägerin Lichtbilder vor, auf welchen sich das zum Verkauf stehende Betriebsgelände mit der Gartenanlage deutlich von den angrenzenden Grundstücken unterschied. Schließlich stellte auch die Beklagte der Klägerin das Kaufgrundstück mit dem auf dem Nachbargrundstück befindlichen Teil der Gartenanlage vor.³⁰ In die notarielle Urkunde wurde demgegenüber nur die Flurstücksnummer desjenigen Grundstücks aufgenommen, auf dem sich das Bürogebäude und der größte Teil des Gartens befand. Nicht aufgenommen wurde hingegen der Teil des Nachbargrundstücks, auf dem sich die zusätzlichen 1000 qm befanden; der Kaufgegenstand wurde von den Parteien mithin versehentlich falsch bezeichnet. Erst als das Nachbargrundstück verkauft werden sollte, fiel auf, dass ein Teil der Gartenanlage auf diesem Grundstück lag. Für die Parteien stellte sich damit die Frage, welche Grundstücksfläche Gegenstand ihres Kaufvertrags war.

Zur Beantwortung dieser Frage wendete der BGH ausdrücklich den Grundsatz der *falsa demonstratio non nocet* an und entschied, dass

²⁹ BGH, Urt. v. 18.1.2008 – V ZR 174/06, BeckRS 2008, 3219. Weitere Details zum Sachverhalt finden sich in der erstinstanzlichen Entscheidung des LG Karlsruhe, Urt. v. 2.8.2005 – 2 O 419/04, BeckRS 2005, 32040.

³⁰ Die letzten beiden Gesichtspunkte waren für die Vorinstanzen maßgeblich. Der BGH stellte sich auf den Standpunkt, dass die tatrichterliche Würdigung revisionsrechtlich nur eingeschränkt überprüfbar und in diesem Rahmen nicht zu beanstanden sei, BGH, Urt. v. 18.1.2008 – V ZR 174/06, BeckRS 2008, 3219 Rn. 8.

auch die übrige Fläche des Anwesens mitverkauft worden sei.³¹ Dass nur das der Beklagten gehörende Flurstück als Kaufgegenstand genannt worden sei, schade nicht, wenn wie hier feststehe, dass die Vertragsparteien tatsächlich mehr verkaufen wollten. Dann handele es sich – so der BGH – bei der Grundstücksbezeichnung im Vertragstext um eine versehentliche Falschbezeichnung, die nach § 133 BGB nichts daran ändere, dass nicht das fehlerhaft Erklärte, sondern das wirklich Gewollte gelte.³² Dem Willen der Parteien entspreche es, dass der Klägerin nicht nur der der Beklagten gehörende Teil des Bürogeländes, „sondern das gesamte Ensemble, also auch der auf dem Nachbargrundstück befindliche Teil der Gartenanlage, verkauft wurde“.³³

Betrachtet man die Umstände des Falles jedoch genau, so stellt man fest, dass es sich gerade nicht um eine der seltenen Fallgruppen handelt, in denen die *falsa demonstratio non nocet* zur Anwendung gelangt. Vielmehr ist bereits aufgrund der äußeren Umstände erkennbar, dass auch der auf dem Nachbargrundstück befindliche Teil der Gartenanlage mitverkauft werden sollte. Dies ergibt sich nicht nur aus der vorangegangenen Besichtigung, sondern auch aus den Lichtbildern der Maklerin und der Art und Weise, wie die Beklagte das Gesamtensemble vorstellte. Dasselbe Ergebnis, das der BGH mithilfe der *falsa demonstratio non nocet* begründete, ließe sich mithin auch im Wege der objektiv-normativen Auslegung erreichen.

Damit war im Fall des BGH zwar die Frage beantwortet, was Inhalt des Kaufvertrags geworden war, noch offen war allerdings die – gedanklich davon zu trennende – Frage, ob hinsichtlich des übereinstimmend Gewollten (also „des gesamten Ensembles“) auch die Form gewahrt wurde. Um diese zweite Frage zu verstehen, muss man die Rechtsprechung des BGH kennen. Dieser fordert bei einem formbedürftigen

³¹ Der erste, amtliche Leitsatz dieser Entscheidung lautet: „Beschreiben die Parteien das verkaufte Anwesen im Kaufvertrag versehentlich mit einer Grundstücksbezeichnung, die nur einen Teil des Anwesens umfasst, ist nach den Grundsätzen der *falsa demonstratio* auch die übrige Fläche des Anwesens mitverkauft“, BGH, Urt. v. 18.1.2008 – V ZR 174/06, BeckRS 2008, 3219.

³² BGH, Urt. v. 18.1.2008 – V ZR 174/06, BeckRS 2008, 3219 Rn. 12.

³³ BGH, Urt. v. 18.1.2008 – V ZR 174/06, BeckRS 2008, 3219 Rn. 7.

Rechtsgeschäft grundsätzlich, dass das von den Parteien Gewollte einen wenigstens andeutungsweisen Niederschlag in der Vertragsurkunde gefunden hat (sog. Andeutungstheorie).³⁴ Im vorliegenden Fall machte der BGH jedoch eine Ausnahme: Das Andeutungserfordernis gelte – so der BGH – bei einer versehentlichen Falschbezeichnung gerade nicht. Vielmehr reiche es aus, wenn die versehentlich fehlerhafte Bezeichnung des Kaufgegenstands dem Formerfordernis genüge.³⁵ Letztlich betrachtet der BGH in den Fällen der versehentlichen Falschbezeichnung also die Beurkundung des versehentlich falsch Bezeichneten als formwährend für das übereinstimmend Gewollte.

In einem ähnlich gelagerten Fall begründete der BGH seine Ansicht mit den Formzwecken: Die Form solle Veräußerer und Erwerber vor übereilten Verträgen bewahren, sie auf die Wichtigkeit des Geschäftes hinweisen und ihnen die Möglichkeit rechtskundiger Belehrung und Beratung eröffnen. Die Warn- und Schutzfunktion werde – so der BGH – durch die Unschädlichkeit der irrtümlichen Falschbezeichnung nicht entscheidend in Frage gestellt, denn nicht nur die Notwendigkeit der Beurkundung bleibe bestehen (Warnfunktion), sondern auch die Belehrung und Beratung durch den Notar (Schutzfunktion), auch wenn sie sich nicht ausdrücklich auf das wirklich verkaufte Grundstück beziehen würden. Außer Acht gelassen werde nach Ansicht des BGH allerdings die Beweisfunktion, durch die der Inhalt der Vereinbarung klar und genau festgestellt und so die Beweisführung gesichert werden solle. Das, was wirklich von den Vertragsparteien gewollt sei, sei gerade nicht beurkundet worden. Dieser Umstand reiche jedoch nicht aus, um die Unschädlichkeit der irrtümlichen Falschbezeichnung außer Kraft zu setzen. Auch ausdrückliche Formulierungen könnten unklar, missverständlich und mehrdeutig sein, sodass ein Streit über den Vertragsinhalt auch in anderen Fällen nicht aus der Urkunde allein entschieden werden könne. Müssten aber im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Parteien zur Erforschung des wirklichen Inhalts der Vereinbarung auch außerhalb der Urkunde liegende Umstände herangezogen werden, so komme der ausdrücklichen

³⁴ So im Grundsatz auch BGH, Urt. v. 18.1.2008 – V ZR 174/06, BeckRS 2008, 3219 Rn. 13 m.w.N. aus Rechtsprechung und Literatur.

³⁵ BGH, Urt. v. 18.1.2008 – V ZR 174/06, BeckRS 2008, 3219 Rn. 13.

Urkundenerklärung nur eine Indizwirkung zu. Vor diesem Hintergrund könne, so das Ergebnis des BGH, der Beweiszweck der Urkunde der Anerkennung der Unschädlichkeit der irrtümlichen Falschbezeichnung nicht entscheidend entgegengehalten werden.³⁶

2. Arbeitsgerichtsbarkeit: Auslegung eines Aufhebungsvertrags

Der Grundsatz der *falsa demonstratio non nocet* fand auch in die Entscheidungen der Arbeitsgerichte Eingang.³⁷ So hatte sich z.B. das LAG Rheinland-Pfalz im Jahr 2018 mit der Auslegung eines Aufhebungsvertrags zu befassen, den eine langjährig beschäftigte Arbeitnehmerin mit ihrem Arbeitgeber anlässlich eines Betriebsübergangs geschlossen hatte.³⁸ Im diesem Aufhebungsvertrag wurde u.a. die Abrechnung des Urlaubsausgleichskontos der Arbeitnehmerin geregelt. Es wurde festgehalten, dass ihr Guthaben 244,80 Tage betrage, was 72.968,53 EUR brutto entsprechen hätte. Tatsächlich enthielt das Urlaubsausgleichskonto jedoch ein Guthaben von nur 244,80 Stunden, denen ein Wert von 10.903,39 EUR brutto zukam. Nur diesen Betrag zahlte der Arbeitgeber aus. Die klagende Arbeitnehmerin verlangte die Zahlung des Differenzbetrags in Höhe von 62.065,14 EUR brutto, unterlag jedoch vor Gericht.

Nach Ansicht des LAG Rheinland-Pfalz handelte es sich bei der

³⁶ BGH, Urt. v. 25.3.1983 – V ZR 268/81, BeckRS 1983, 644 Rn. 17-19. Zu den Auswirkungen unbewusster Falschbezeichnungen auf Grundstücksverträge und deren Vollzug siehe *Bergermann*, RNotZ 2002, 557-572 und insbesondere S. 559 f. zum Meinungsstand in der Literatur. In Fallgruppen differenzierend zu *falsa demonstratio non nocet* und Grundbuchvollzug auch *Wilsch*, in: BeckOK GBO, 40. Edition, Stand: 1.10.2020, § 28 GBO Rn. 92-98. Vgl. ferner *Mansel*, in Jauernig: Bürgerliches Gesetzbuch, 2018, § 126 BGB, Rn. 7 f.

³⁷ So wird der Grundsatz der *falsa demonstratio non nocet* beispielsweise genannt in BAG, Urt. v. 28.8.2003 – 2 AZR 377/02, BeckRS 2004, 40173 unter B.I.4.b)bb); BAG, Urteil v. 12.7.1995 – 10 AZR 958/94, BeckRS 1995, 30923584 unter II.2.b); ArbG Heilbronn, Urt. v. 16.3.2017 – 8 Ca 161/16, BeckRS 2017, 106220 Rn. 31.

³⁸ LAG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 22.11.2018 – 5 Sa 173/18, BeckRS 2018, 33052.

Angabe des Guthabens im Vertragstext um eine versehentliche Falschbezeichnung, die sich irrtümlich auf Tage, statt auf Stunden bezog.³⁹ Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass nach dem Willen der Parteien nur das Guthaben ausgezahlt werden sollte, das sich tatsächlich auf dem Urlaubsausgleichskonto befand. Zur Begründung führte das LAG verschiedene Umstände an, die diese Auslegung stützten, insbesondere die vorab geführte Korrespondenz, in der eine „ordnungsgemäße Abrechnung“ angemahnt wurde und den Umstand, dass das Urlaubsausgleichskonto angesichts der verhandelten Abfindung nicht zur „Verhandlungsmasse“ gehörte.⁴⁰

Genau betrachtet lagen damit auch im Fall des LAG Rheinland-Pfalz äußere Umstände vor, die in die Auslegung nach dem objektivem Empfängerhorizont einzustellen gewesen wären. Streng genommen hätte sich das Gericht zur Begründung seiner Ansicht also gar nicht auf den Grundsatz der *falsa demonstratio non nocet* berufen müssen: Dasselbe Ergebnis hätte sich bereits aufgrund der Begleitumstände und damit im Wege der objektiv-normativen Auslegung ermitteln lassen.

3. Verwaltungsgerichtsbarkeit: Bestimmtheit einer Ordnungsverfügung

Auch in verwaltungsrechtlichen Entscheidungen wird der Grundsatz der *falsa demonstratio* gelegentlich erwähnt.⁴¹ In einem Fall, der vor dem VG Aachen verhandelt wurde, ging es um einstweiligen Rechtsschutz gegen eine Bauordnungsverfügung.⁴² Eine Zirkustruppe hatte auf einer Freifläche an einem Ortseingang ein Wohnwagencamp mit zirkustypischen Fahrzeugen und Anhängern errichtet. Das zuständige

³⁹ LAG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 22.11.2018 – 5 Sa 173/18, BeckRS 2018, 33052 Rn. 33, wo ausdrücklich auf den Grundsatz der *falsa demonstratio non nocet* verwiesen wird.

⁴⁰ LAG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 22.11.2018 – 5 Sa 173/18, BeckRS 2018, 33052 Rn. 32.

⁴¹ So z.B. VGH Mannheim, Urt. v. 2.2.2005 – 5 S 639/02, BeckRS 2005, 24239 unter I.; OVG Saarlouis, Urt. v. 20.8.2008 – 1 A 453/07, BeckRS 2008, 38976 unter III.1.a); VG Aachen, Urt. v. 13.6.2007 – 3 K 34/07, BeckRS 2007, 25823.

⁴² VG Aachen, Beschluss v. 9.12.2019 – 3 L 366/19, BeckRS 2019, 41907.

Bauaufsichtsamt erließ eine Ordnungsverfügung, in der den Zirkusmitgliedern unter Ziffer 1 aufgegeben wurde, die Fahrzeuge und Anhänger von dem Grundstück zu entfernen (Entfernungsgebot). Unter Ziffer 2 der Verfügung wurde außerdem die weitere Nutzung des Grundstücks zur Einrichtung eines Wohnwagencamps und als Abstellplatz untersagt (Nutzungsverbot). Während das Grundstück in Ziffer 1 richtigerweise als „Gemarkung C., Flur 7, *Flurstück 262/S.-straße 2 in I.*“ bezeichnet wurde, wurde in Ziffer 2 fälschlicherweise auf ein Grundstück „Gemarkung C., Flur 7, *Flurstück 282/S.-straße 2 in I.*“ Bezug genommen.

In der falschen Bezugnahme des Nutzungsverbots auf das „Flurstück 282“ sah das VG Aachen allerdings keine rechtlich relevante Unbestimmtheit der Ordnungsverfügung im Sinne von § 37 Abs. 1 VwVfG NRW. Zur Begründung führte das Gericht aus: „Die unrichtige Flurstücksbezeichnung ‚282‘ (richtig: 262) ist unschädlich, weil sie beim Adressaten keine Unklarheit hervorrufen kann. Nach dem Empfängerhorizont ist diese Falschbezeichnung ohne Weiteres zu erkennen und damit unschädlich (‚falsa demonstratio non nocet‘). Sie ist einem offensichtlichen und damit korrigierbaren Schreibfehler (§ 42 VwVfG NRW) bei Bescheidabfassung zuzuordnen, zumal ein Flurstück mit der Nummer ‚282‘ in der Nachbarschaft nicht existiert. Nach dem Sinnzusammenhang, in welchem die Anordnungen von Ziffer 1 und 2 stehen, und unter Heranziehung der Betreffzeile sowie der Bescheidgründe kann kein Zweifel daran bestehen, dass Entfernungsgebot und Nutzungsverbot eine Einheit bilden sollen und sich daher auf ein und dasselbe Grundstück beziehen. Das wird im Übrigen auch dadurch deutlich, dass die Grundstücksbezeichnung in Ziffer 1 und 2 der Ordnungsverfügung einheitlich ‚S...straße 2‘ lautet.“⁴³

Auch in diesem Fall war damit der enge Anwendungsbereich der *falsa demonstratio non nocet* nicht betroffen. Dasselbe Ergebnis – das Nutzungsverbot betraf das Flurstück mit der Nummer 262 – ergab sich bereits anhand der Gesamtumstände, denn es lag eine einheitliche Ordnungsverfügung und ein einheitlicher Lebenssachverhalt vor. Insofern war es durchaus richtig, dass das VG Aachen bei seiner Begründung auf

⁴³ VG Aachen, Beschluss v. 9.12.2019 – 3 L 366/19, BeckRS 2019, 41907 Rn. 46.

den „Empfängerhorizont“ abstellte, auch wenn es die objektiv-normative Auslegung sodann mit dem Grundsatz der *falsa demonstratio non nocet* vermengte.

4. Einordnung der Rechtsprechungsbeispiele

Bei den dargestellten Rechtsprechungsbeispielen handelte es sich mithin gerade nicht um eine der seltenen Fallgruppen, in denen die *falsa demonstratio non nocet* zum Zuge kommt. Vielmehr hätten dieselben Ergebnisse bereits im Wege der objektiv-normativen Auslegung ermittelt werden können. Ob zur Begründung des gefundenen Resultats die Auslegung über den objektiven Empfängerhorizont herangezogen wird oder – wie geschehen – der Grundsatz der *falsa demonstratio non nocet*, war in den dargestellten Fällen letztlich jedoch nicht ergebnisrelevant. Darüber hinaus dürfte die Heranziehung der *falsa demonstratio non nocet* jedenfalls solange unschädlich sein, wie dieser Grundsatz nicht dazu zweckentfremdet wird, sich des Begründungsaufwands im Einzelfall zu entledigen. Denn entweder ist für die Anwendbarkeit der *falsa demonstratio non nocet* der übereinstimmende Parteiwille festzustellen oder aber sind es die äußeren Umstände, die im Rahmen der objektiv-normativen Auslegung berücksichtigt werden müssen; so wie es in den oben aufgeführten Rechtsprechungsbeispielen im Einzelnen geschehen ist. Die bloße Berufung auf einen allgemein anerkannten Grundsatz – wie ihn die *falsa demonstratio non nocet* darstellt – kann die Gerichte niemals von der Pflicht zur Argumentation im konkreten Einzelfall befreien.

Zusammenfassung

Der Haakjöringsköd-Fall des Reichsgerichts zählt zu den Leitentscheidungen im Bereich der Auslegung von Willenserklärungen. Ihm lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Parteien einigten sich im November 1916 über den Kauf von „Haakjöringsköd“, was norwegisch ist und Haifischfleisch bedeutet. Die Parteien meinten jedoch übereinstimmend, „Haakjöringsköd“ bedeute Walfleisch. Damit unterlagen sie unabhängig voneinander demselben Irrtum über die Bedeutung des zur Bezeichnung des Kaufgegenstandes verwendeten Wortes.

Zeitgeschichtlich ist dieser Fall vor den Härten des Ersten Weltkrieges zu sehen. Um die Versorgungslage der Bevölkerung sicherzustellen, wurde die Zentral-Einkaufsgesellschaft mbH in Berlin ermächtigt, Lebensmittel zu beschlagnahmen und gegen einen von ihr festzusetzenden Preis zu übernehmen (sog. Übernahmepreis). So geschah es auch im Haakjöringsköd-Fall: Das Haifischfleisch wurde eingezogen und der Kläger dafür mit einem Betrag entschädigt, der deutlich geringer ausfiel als der von ihm bezahlte Kaufpreis. Hätte es sich hingegen um Walfleisch gehandelt – wie von den Parteien beabsichtigt –, dann wäre eine Beschlagnahme unzulässig gewesen, denn Walfleisch war eines der wenigen Lebensmittel, die damals noch frei handelbar waren.

Der Kläger machte nun vor Gericht den Unterschiedsbetrag zwischen dem von ihm bezahlten Kaufpreis und dem Übernahmepreis geltend. Für die Entscheidung des Falles kam es mithin darauf an, welchen Inhalt die Willenserklärungen der Parteien hatten. Grundsätzlich sind empfangsbedürftige Willenserklärungen nach dem objektiven Empfängerhorizont auszulegen. Demnach ist maßgebend, wie ein objektiver Dritter in der Lage des Empfängers nach Treu und Glauben, mit Rücksicht auf die Verkehrssitte und aller für ihn erkennbaren Umstände die Erklärung verstanden hätte. Ein objektiver Dritter musste von der Bedeutung des Wortes und damit von Haifischfleisch ausgehen. Da im Urteil des Reichsgerichts keine sonstigen Umstände erwähnt wurden, aus denen sich ein abweichendes Verständnis hätte ergeben können, käme eine objektiv-abstrakte Auslegung folglich zu dem Ergebnis, dass der Kaufvertrag über Haifischfleisch geschlossen wurde.

Das Reichsgericht entschied allerdings, dass ein Kaufvertrag über Walfleisch zustande gekommen war. Zur Begründung führte das Gericht aus: Die Parteien hätten einen Vertrag über Walfleisch schließen wollen, so dass das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis ebenso zu beurteilen sei, wie wenn sie sich der richtigen Bezeichnung bedient hätten.

Das Reichsgericht wendete damit den Grundsatz der *falsa demonstratio non nocet* an. Dieser Grundsatz besagt, dass die falsche Bezeichnung dann nicht schadet, wenn die Parteien übereinstimmend etwas anderes wollten. Der Vertrag kommt über das Gewollte zustande, ohne

dass es auf die objektiv-normative Bedeutung des Erklärten ankommt. Die *falsa demonstratio non nocet* gelangt allerdings nur dann zur Anwendung, wenn sich das Auslegungsergebnis nicht bereits im Wege der objektiv-normativen Auslegung ermitteln lässt. Damit bleibt für die *falsa demonstratio non nocet* nur in zwei, sehr engen Fallgestaltungen Raum: In der ersten Fallgruppe befinden sich Erklärender und Erklärungsempfänger zufällig und unabhängig voneinander bezüglich des objektiv-normativen Sinns der Erklärung in demselben Irrtum. In der zweiten Fallgruppe irrt sich nur der Erklärende, der Empfänger erkennt den Irrtum jedoch und deutet die Erklärung wiederum zufällig – und ohne, dass weitere Anhaltspunkte dafür vorliegen – im Sinne des wirklich Gewollten.

Um das Ergebnis der *falsa demonstratio non nocet* zu begründen, gab es im Laufe der Zeit verschiedene Erklärungsansätze. So seien die Parteien nicht schutzwürdig, da genau die Rechtslage eintrete, die sie übereinstimmend gewollt hätten, wodurch sich letztlich ihre Privatautonomie verwirkliche. Außerdem ergäben die Wertungen der §§ 133, 117 Abs. 2 und 116 S. 2 BGB, dass in den entsprechenden Fallkonstellationen dem Gewollten der Vorrang vor dem Erklärten zukomme.

Heute ist der Grundsatz der *falsa demonstratio non nocet* allgemein anerkannt und wird daher kaum mehr ausführlich begründet. In die Rechtspraxis findet er trotzdem immer wieder Eingang und zwar über den Bereich der Zivilgerichtsbarkeit hinaus. Bei den untersuchten Rechtsprechungsbeispielen handelte es sich jedoch nicht um echte Fälle der Falschbezeichnung, da dieselben Auslegungsergebnisse bereits im Wege der objektiv-normativen Auslegung hätten ermittelt werden können. Die Heranziehung des *falsa demonstratio non nocet* Grundsatzes auch in diesen dürfte allerdings solange unschädlich sein, wie dieser Grundsatz nicht dazu zweckentfremdet wird, sich des Begründungsaufwands im Einzelfall zu entledigen. Denn die bloße Berufung auf einen allgemein anerkannten Grundsatz kann niemals von der Pflicht zur Argumentation im konkreten Einzelfall befreien.

ÖZET

Haakjöringsköd Olayı, Alman İmparatorluk Yüksek Mahkemesi'nin, irade beyanlarının yorumlanması alanında ilke kararlarından biridir. Karara konu olay şu şekildedir: Taraflar Kasım 1916 tarihinde Norveç dilinde "Haakjöringsköd" olarak adlandırılan ve köpek balığı eti anlamına gelen ifade üzerinden, balina eti satımı konusunda anlaşmışlardır. Norveç diline hakim olmayan her iki taraf da "Haakjöringsköd" ile balina etini ifade ettiklerini sanmışlardır. Bu sebeple her ikisi de birbirinden bağımsız olarak satım konusu eşyayı betimleme amacıyla kullandıkları kelimelerde aynı hataya düşmüşlerdir.

Kararın tarihi olarak incelenmesinde Birinci Dünya Savaşı'nın zorlukları gözönünde tutulmalıdır. Halkın ihtiyaçlarının karşılanabilmesi amacıyla Berlin merkezli Zentral-Einkaufsgesellschaft mbH şirketi, temel gıda maddelerine el koyma ve kendisi tarafından belirlenen fiyattan (el koyma bedeli) devir alma ile yetkilendirilmişti. "Haakjöringsköd olayında da bu durum gerçekleşmiştir: Taraflar gerçekte balina eti konusunda anlaşmış olsalar da Hamburg Limanına gidecek gemiye fiçılar içerisinde yüklenen köpek balığı etine el konulmuş ve davacıya, kendisi tarafından alım sırasında ödediğinden çok daha düşük el koyma bedeli üzerinden ödeme yapılmıştır. Tarafların gerçekte anlaştığı balina eti söz konusu olsaydı, el koyma gerçekleşmeyecekti. Çünkü balina eti o zamanlar serbest piyasada ticareti yapılan az sayıdaki gıda maddeleri arasındaydı.

Alıcı satıcıya karşı açtığı davada anılan sebeple kendisine ödenen el koyma bedeli ile kendisi tarafından satıcıya ödenen bedel arasındaki farka dayanan zararını talep etmiştir. Verilen karar açısından olayın diğer unsurlarının yanında tarafların yaptıkları irade açıklamalarının içeriği önem arz etmekteydi. Kural olarak varması gereken irade açıklamaları, yöneldiği muhatabın objektif bakış açısı esas alınarak (güven teorisi) yorumlanmalıdır. Bu noktada ölçüt, muhatap konumundaki objektif üçüncü kişinin, kendisinin bilebileceği tüm olgular ile alışveriş hayatının teamülleri de dikkate alınarak dürüstlük kuralına göre yapılan beyana verebileceği anlamdır. Objektif üçüncü kişi kullanılan kelimenin anlamından yola çıkarak köpek balığı etinin kastedildiği yorumunu yapmalıdır. Alman İmparatorluk Yüksek Mahkemesi'nin kararında farklı bir sonuca varacak başka bir olgudan bahsedilmediği için, objektif ve soyut yorum yoluyla, satım sözleşmesinin konusunu köpek balığı eti oluşturduğu sonucuna varılabilir.

Alman İmparatorluk Yüksek Mahkemesi ise, satım sözleşmesinin balina eti üzerinden kurulduğu sonucuna varmıştır. Mahkeme bu hususu şu şekilde ge-

rekçelendirmiştir: Taraflar balina etini konu alan bir sözleşme kurmak istediklerinden, aralarındaki hukuki ilişki hakkında sanki doğru betimleme kullanmışlar gibi karara verilmelidir.

Alman İmparatorluk Yüksek Mahkemesi burada falsa demonstratio non nocet (yanlış beyan/ betimleme zarar vermez) ilkesini kullanmıştır. Bu temel ilkeye göre, hatalı beyanlar/betimlemeler, taraflar birbirine uygun irade açıklamaları ile başka bir şey istedikleri sürece, aralarındaki ilişkiye zarar vermez. Sözleşme, objektif-normatif olarak irade beyanına verilecek anlama bakılmaksızın, taraflarca istenen gerçek iradeleri üzerinden kurulur. Falsa demonstratio non nocet ilkesi, yalnızca yorum sonucuna objektif-normatif değerlendirme ile ulaşılamaması halinde uygulama alanı bulmaktadır. Bu sebeple falsa demonstratio non nocet ilkesine başvurulabilecek haller, yalnızca çok nadir görülen iki durumda söz konusu olmaktadır: Bu hallerden ilkinde irade açıklamasında bulunan taraf ve muhatap, birbirinden bağımsız olarak ve tesadüfen objektif-normatif beyanın anlamında aynı hataya düşmüşlerdir. İkinci halde ise yalnızca irade beyanında bulunan taraf hataya düşmekte ve muhatap buna karşılık hatayı fark etmekte ve yine tesadüfen – ve bunu gösteren başka olgular olmaksızın – karşı tarafın gerçek iradesini anlamaktadır.

Falsa demonstratio non nocet ilkesinin sonucunu gerekçelendirmek amacıyla zaman içerisinde birbirinden farklı açıklama girişimleri yapılmıştır. Bu şekilde tarafların korunmasına ihtiyaç olmamaktadır, zira taraflar birbirine uygun iradeler ile hedefledikleri nihai hukuki duruma varmaktadırlar. Ayrıca BGB'nin 133. maddesi, 117. maddesinin 2. fıkrası ve 116. maddesinin 2. cümlesinde düzenlenen durumlarda da tarafların gerçek iradelerine, beyanlarına göre öncelik tanınmaktadır.

Günümüzde falsa demonstratio non nocet ilkesi genel olarak kabul edilmişinden fazla ayrıntılı olarak gerekçelendirilmemektedir. Buna rağmen bu ilke ile uygulamada tekrar tekrar ve hatta özel hukuk alanı dışında da karşılaşılacaktır. İncelenen karar örnekleri gerçekten yanlış betimlemenin -falsa demonstratio non nocet- söz konusu olduğu olaylar değildir, çünkü aynı yorum sonucuna objektif-normatif yorum ile de ulaşılabilceği görülmüştür. Falsa demonstratio non nocet ilkesinin kullanılması, somut olayda amacından uzaklaştırılarak doğru hukuki gerekçelendirmeden kaçılmasını sağlamadığı sürece zararsızdır. Zira genel kabul edilen bir ilkeye doğrudan başvurulması, somut olayın hukuki gerekçelendirmesi yükümlülüğünü ortadan kaldırmaz.